

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/14)

18. Juni 2008

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Kapitel 3.3, neue Sondervorschrift für bestimmte Güter der UN Nummer 2990

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: UN 2990, Freistellung kleiner Mengen, Angleichung
an den IMDG Code, Sondervorschrift 956

Zu treffende Entscheidung: Einfügung einer neuen Sondervorschrift 6xx für UN
2990 in Tabelle A und Kapitel 3.3

Damit zusammenhängende Dokumente: keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Freistellung von kleinen Mengen von Rettungsmitteln

Einführung

Rettungsmittel der UN-Nummer 2990, die keine anderen gefährlichen Güter außer Kohlendioxidflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 100 ccm enthalten, unterliegen nicht dem IMDG-Code, wenn sie in Kisten aus Holz oder Pappe mit einer Bruttomasse von höchstens 40 kg verpackt sind (siehe Sondervorschrift 956 des IMDG-Codes).

Aufgetretene Probleme

Rettungsmittel, die unter die UN Nummer 2990 fallen, umfassen eine Gruppe gefährlicher Gegenstände, die sich nach Art und Menge der enthaltenen gefährlichen Güter erheblich voneinander unterscheiden. So enthalten Rettungswesten, die an Bord von Schiffen vorhanden sein müssen, als gefährliches Gut einzig kleine Gefäße mit Kohlendioxid; die Menge pro Gefäß beträgt in der Regel nicht mehr als 65 g des Gases.

Rettungswesten müssen im Straßen- und Eisenbahnverkehr z.B. befördert werden, um Schiffe auszurüsten oder benutzte Rettungswesten zu ersetzen. Im Seeverkehr dürfen sie in Versandstücken bis 40 kg Bruttomasse ohne Beachtung des IMDG-Codes befördert werden. Im Landverkehr besteht keine vergleichbare Freistellung. Damit müssen solche Rettungswesten im Landverkehr nach strengeren Vorgaben befördert werden als im Seeverkehr.

Begründung

Die nicht miteinander harmonisierten Regelungen erschweren den betroffenen Unternehmen die Beförderung und Verteilung der Rettungswesten, ohne dass ein gravierender Sicherheitsgrund dies zwingend erfordert.

Lösung

Zur Harmonisierung sollte eine neue Sondervorschrift in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN aufgenommen werden, die der Sondervorschrift 956 des IMDG-Codes entspricht.

Da für den Luftverkehr keine vergleichbare Sondervorschrift besteht, wird ein Antrag zur Änderung der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter nicht als notwendig angesehen.

Vorschlag

In Tabelle A in der Zeile für die UN Nummer 2990 in Spalte 6 einfügen: "6xx".

In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift 6xx aufnehmen:

"6xx Sendungen mit Rettungsmitteln, die keine anderen gefährlichen Güter außer Kohlendioxidflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 100 cm³ enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, sie sind in Kisten aus Holz oder Pappe mit einer Bruttomasse von höchstens 40 kg umverpackt."
